

An das Stadtparlament

Winterthur

Open-Source für die Stadt Winterthur analog Art. 9 EMBAG: Ergänzung der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV)

Referendum: *fakultativ*

Ausgabenbremse: *nein*

Finanzierung: *steuerfinanziert*

Anträge:

1. Die Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung) wird gemäss Beilage 1 ergänzt.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Weisung:

1. Ausgangslage

Am 20. Januar 2025 wurde im Stadtparlament eine Motion eingereicht, welche den Stadtrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage analog Art. 9 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) zu schaffen. Die Motionärinnen und Motionäre führten im Wesentlichen aus, die Stadtverwaltung sowie städtische Anstalten sollten den Quellcode von Software offenlegen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, es sei denn, die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe würden dies ausschliessen oder einschränken. Sie sollten jeder Person erlauben, die Software zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben, und keine Lizenzgebühren erheben. Die Rechte würden in Form von privatrechtlichen Lizenzen erteilt werden.

Mit Bericht vom 11. Juni 2025 hat der Stadtrat zur Motion Stellung genommen und dem Stadtparlament beantragt, diese erheblich zu erklären (Parl.-Nr. 2025.15). Der Stadtrat führte in seinem Bericht unter anderem aus, er unterstütze die Stossrichtung der Motion vollumfänglich. Im Kantonsrat sei ein Vorstoss mit gleichem Ziel eingereicht worden. Diese Motion fordere den

Regierungsrat auf, dem Kantonsrat (ebenfalls) eine Vorlage zu unterbreiten, um eine gesetzliche Grundlage analog Art. 9 EMBAG zu schaffen (vgl. KR-Nr. 391/2024). Der Regierungsrat beabsichtige, im Rahmen der laufenden Totalrevision der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), den Einsatz von Open-Source-Software im Sinne von Art. 9 EMBAG verpflichtend für die kantonale Verwaltung zu regeln. Es sei aus Sicht der Stadt Winterthur deshalb zweckmässig abzuwarten, wie die Ausführungsbestimmungen in der IDV lauten würden. Die kantonalen Vorgaben würden bei der Umsetzung der vorliegenden Motion einfließen können.

2. Kantonale Regelung

Mit Beschluss vom 15. April 2026 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, eine Vernehmlassung über die Totalrevision der IDV durchzuführen. Neben der Revision der IDV sollen in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) neue Bestimmungen zu Open-Source-Software (OSS) aufgenommen werden. Die kantonale Regelung entspricht dabei inhaltlich der eidgenössischen Regelung von Art. 9 EMBAG. Die Regelungen sehen die Offenlegung des Quellcodes von Software vor, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben entwickelt wurden, es sei denn, die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe würden dies ausschliessen oder einschränken. Die Rechte werden in Form privatrechtlicher Lizenzen erteilt, wobei auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird. Es sind soweit möglich etablierte Lizenztexte zu verwenden. Die kantonalen Regelungen verzichten indes auf das fakultative Anbieten von ergänzenden Dienstleistungen inklusive eines Entgelts dafür, wie dies die bundesrechtliche Vorschriften vorsehen (Art. 9 Abs. 5 und 6 EMBAG; vgl. zum Ganzen den Vernehmlassungsentwurf betreffend die Revision der VOG RR [Beilage 2] und die darin enthaltenen, inhaltlichen Erläuterungen).

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 24. August 2026. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hatte in seiner Vernehmlassung vom 13. Juli 2026 zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern keine Bemerkungen zu den Bestimmungen betr. Open-Source-Software angebracht. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat die Regelung in der VOG RR gemäss Entwurf erlassen wird.

3. Übernahme der kantonalen Regelung

Da die vorliegende Motion eine analoge Regelung von Art. 9 EMBAG auf kommunaler Stufe fordert und die kantonale Regelung inhaltlich den Bundesvorschriften entspricht, kann ohne Weiteres auf die kantonale Regelung verwiesen werden. Aus städtischer Sicht ist ebenfalls auf das fakultative Angebot von ergänzenden Dienstleistungen gemäss Art. 9 Abs. 5 und 6 EMBAG zu verzichten. Der Verzicht auf das Anbieten von ergänzenden Dienstleistungen zur Integration, Wartung und Support steht dem Grundgedanken der Offenlegung von Quellcodes nicht entgegen. Es stellt zudem keine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar, ergänzende Dienstleistungen auf dem freien Markt (und dies nur kostendeckend) anzubieten, zumal die städtischen Ressourcen dafür auch nicht ausgelegt sind.

4. Ergänzung der Informationsverordnung mittels Verweis auf die kantonale Regelung

Aus gesetzestechnischer Sicht bietet sich eine Aufnahme einer Bestimmung – namentlich eines Verweises auf die kantonale Regelung – in der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV) an¹. Da es sich um die Offenlegung von städtischen Inhalten im weitesten Sinne (Quellcodes) handelt, ist die Aufnahme in der Informationsverordnung naheliegend.

Inhaltlich kann einer neuer Art. 11a eingefügt werden, welcher auf die kantonalen Regelungen verweist:

«Art.11a Open Source Software

«Für die Offenlegung von Quellcodes von Software und die Nutzung, Weiterentwicklung und Weitergabe der Software sowie die Lizenzierung durch die städtischen Verwaltungseinheiten gelten §§ 76c und 76d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR).»

5. Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens

Das vorliegende Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum und die kantonale Regelung ist derzeit noch nicht in Kraft. Dem Stadtrat wird der Beschluss über das Inkrafttreten deshalb zweckmässigerweise delegiert.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departementes Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

S. Fritschi

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Ergänzung der Informationsverordnung (Arbeitsversion)
2. Verordnungsentwurf über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) (Stand Vernehmlassungsverfahren vom 4. Mai 2026).

¹ Einer Aufnahme einer Bestimmung in der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS) spricht der departementale Aufbau der Aufgabenzuteilung entgegen; es handelt sich vorliegend um eine generelle städtische Aufgabe, die für alle Verwaltungseinheiten gelten soll.